

ZH_OBERGERICHT PS150127 vom 21. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150127

FR: ZH_OBERGERICHT PS150127 du 21 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150127 del 21 agosto 2015

Erwägungen

E. 17

Juli 2015 wurde dem Beschwerdeführer an die von ihm angegebene Adresse gesandt, wobei die Sendung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" von der Post retourniert wurde (act. 10/1). Am 24. Juli 2015 wurde die Verfügung ausserdem im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert (act. 11). 2.1. Der verlangte Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Frist bei der Obergerichtskasse nicht ein. Da sich die Beschwerde von vornherein als unbegründet erweist, kann auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO verzichtet werden.

- 3 - 2.2. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung des angefochtenen Entscheides beim Obergericht einzureichen und abschliessend zu begründen. Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen, sind innert dieser Frist vollständig einzureichen (vgl. Art. 194 SchKG i.V.m. Art. 174 Abs. 1 SchKG). Nachfristen werden keine gewährt (BGE 136 III 294). Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstanden sind (Art. 194 SchKG i.V.m. Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört insbesondere, dass die Voraussetzungen für eine Konkursöffnung wegen unbekanntem Aufenthalts gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG im Zeitpunkt der Konkursöffnung tatsächlich gar nicht gegeben waren. Ausserdem kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist (Art. 194 SchKG i.V.m. Art. 174 Abs. 2 SchKG). 2.3. Der angefochtene Entscheid wurde am 10. Juli 2015 im Amtsblatt publiziert (act. 8/10/5). Die 10tägige Beschwerdefrist lief daher während der Sommerbetriebsferien ab (Art. 56 Ziff. 2 SchKG). In diesem Fall verlängert sich die Beschwerdefrist nach Art. 63 SchKG bis zum dritten Arbeitstag nach Ablauf der Betriebsferien (Art. 63 SchKG i.V.m. Art. 56 Ziff. 2 SchKG; vgl. OGer ZH PS130227 vom 15. Januar 2014, E. II./2.; BK ZPO-FREI, Art. 145 N 19). Die Beschwerdefrist lief daher am 5. August 2015 ab. Darauf wurde der Beschwerdeführer in der Verfügung vom 17. Juli 2015 hingewiesen (act. 9). Der Beschwerdeführer hat innert Frist und bis heute keine Ergänzung der Beschwerde eingereicht. 2.4. In seiner Beschwerdeschrift führte der Beschwerdeführer einzig aus, die Beschwerdegegnerin habe ihm gegenüber keine Forderung (act. 2). Die Frage, inwiefern die Konkursforderung zu Recht besteht, kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Konkursöffnungsentscheid nicht überprüft werden. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer keine Einwendungen im Sinne von Art. 174 SchKG vorgebracht, welche zu einer Aufhebung der Konkursöffnung führen könnten. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- 4 - 3. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdegegnerin sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die es zu entschädigen gälte. Es ist deshalb für das Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.